

Zum „Neutralitätsgebot“ in der politischen Bildung

Analysen und Argumente für klare Positionen gegen die AfD
und ihre Versuche, kritische politische Bildung zu verhindern.



AUFSTEHEN GEGEN RASSISMUS

Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	2
Einordnung	3
Der Beutelsbacher Konsens.....	3
Art. 21 GG	4
Unsere Auffassung.....	4
Gutachten zur AfD und zum „Neutralitätsgebot“ in der Bildung.....	5
Zusammenfassung des Gutachtens „Nicht auf dem Boden des Grundgesetzes. Warum die AfD als rassistische und rechtsextreme Partei einzuordnen ist.“	5
Zusammenfassung des Gutachtens „Das Neutralitätsgebot in der Bildung. Neutral gegenüber rassistischen und rechtsextremen Positionen von Parteien?“	7
Weiterführende Hinweise	8
Kontakt für Fragen und Anmerkungen.....	9

Einleitung

Das Bündnis „Aufstehen gegen Rassismus“ (AgR) ist ein Kampagnenbündnis gegen die AfD. Erklärtes Kampagnenziel ist es, eine neue rote Linie¹ gegenüber rechten und rassistischen Äußerungen und Strukturen zu ziehen. Uns ist bewusst, dass Rassismus, Menschenfeindlichkeit und Ausgrenzung keine Phänomene sind, die der AfD allein zuzuschreiben sind. Allerdings gibt es keine andere große Partei, in der sie zum Grundprogramm gehören, und die damit die Grenzen des Sagbaren so effektiv nach rechts verschiebt. Nicht zuletzt deshalb ist es uns wichtig, uns auf die AfD zu konzentrieren. Die AfD behauptet im politischen Diskurs, dies sei undemokratisch und unfair.

Gerade bei der Organisation von Stammtischkämpfer*innen-Seminaren führt das manchmal zu Unsicherheiten bei Organisierenden, Organisationen und Institutionen, die uns einladen. Wir bekommen dann den Hinweis, sie könnten uns nicht einladen, weil sie sich politisch neutral verhalten müssten, wir hingegen eindeutig und einseitig gegen die AfD Position beziehen würden.

Mit dieser Handreichung möchten wir euch eine Argumentationshilfe geben, um in Zukunft gezielter und selbstbewusster gegenüber solchen Behauptungen Position beziehen zu können.

Wir möchten mit einer Einordnung beginnen. Dabei gehen wir darauf ein, wie die AfD versucht, sich der Kritik zu entziehen, welche Argumente sie dabei anführt und wie sie dabei demokratische Initiativen diskreditiert. Wir werden die rechtlichen Grundlagen beleuchten und einordnen. Im Weiteren werden wir mit der Zusammenfassung zweier Studien zeigen, warum die Behauptungen der AfD unhaltbar sind und ihnen mit politischer Bildung Paroli geboten werden muss.

Uns ist bewusst, dass die Unsicherheit gerade in Institutionen und öffentlichen Einrichtungen, die von staatlicher Finanzierung abhängig sind, groß ist. Dennoch möchten wir dazu ermutigen, sich nicht einschüchtern zu lassen. Die Drohkulisse, die die AfD aufbaut, ist ohne Substanz und setzt auf vorauseilende Abschreckung. Wir möchten dazu ermutigen, sich dem entgegenzustellen und versichern euch hiermit unsere volle Solidarität, sollte es zu Diskussionen oder Drohungen von Seiten der AfD kommen.

Bei jeglichen Fragen könnt ihr euch gern jederzeit an uns wenden.

¹ <https://www.aufstehen-gegen-rassismus.de/kampagnenziel/> (Abgerufen: 15.09.2022)

Einordnung

AgR ist nicht die einzige Organisation, die sich mit einem vermeintlichen "Neutralitätsgebot" auseinandersetzen muss. Immer wieder versucht die AfD Gegner*innen einzuschüchtern und somit Kritik an der Partei und ihrer Politik zu verhindern. So hatte sie etwa im September 2019 in verschiedenen Bundesländern „Meldeportale“ eingerichtet, auf denen Schüler*innen und Eltern Lehrer*innen melden konnten, die nach Ansicht der AfD gegen das „Neutralitätsgebot“ verstoßen, weil sie die extrem rechten Positionen der AfD nicht unkommentiert behandelt hatten. Diese Pranger wurden kontrovers diskutiert und in Mecklenburg-Vorpommern schließlich sogar vom Oberverwaltungsgericht verboten², was die AfD wiederum als „Maulkorb“ und „Einschränkung der Meinungsfreiheit“ bezeichnete³.

Die Grundlagen, auf die sich die AfD in ihrer Argumentation immer wieder bezieht, sind der Beutelsbacher Konsens und der Artikel 21 GG, manchmal auch zusätzlich die Artikel 3 und 20 GG.⁴

Im Folgenden wollen wir uns das genauer anschauen und eine eigene Einschätzung dazu abgeben.

Der Beutelsbacher Konsens

„Der sogenannte Beutelsbacher Konsens wurde auf einer Tagung politischer Bildner*innen formuliert, die von der Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg 1976 in Beutelsbach ausgerichtet wurde.“⁵ Auf dieser Tagung wurden drei zentrale Prinzipien festgehalten, die als professionelles Selbstverständnis richtungsweisend für die politische Bildung an Schulen werden sollten. Die drei Grundprinzipien sind:

1. Überwältigungsverbot

Es ist nicht erlaubt, Schüler*innen zu überrumpeln und sie an der Gewinnung eines selbständigen Urteils zu hindern.

2. Kontroversitätsgebot

Was in Wissenschaft und Politik kontrovers ist, muss auch im Unterricht kontrovers erscheinen.

3. Schüler*innenorientierung

Schüler*innen müssen in die Lage versetzt werden, eine politische Situation und ihre eigene Interessenlage zu analysieren, sowie nach Mitteln und Wegen zu suchen, die vorgefundene politische Lage im Sinne ihrer Interessen zu beeinflussen.

→ **Der genaue Wortlaut:** <https://www.lpb-bw.de/beutelsbacher-konsens>

Ziel dieser Erklärung ist es, Schüler*innen die Möglichkeit zu geben, einen kritischen Geist zu entwickeln. Die AfD legt sie in ihrem Sinne aus und behauptet, dass jede politische Meinung gleich viel Gewicht bekommen muss, auch die menschenverachtenden Positionen ihrer Partei. Dies ist nicht der Fall. Denn die politische Bildung hat ethische Grundlagen. In der streitbaren Demokratie, wie sie im Grundgesetz verankert wurde, ist die politische Bildung nicht neutral, sondern basiert auf Werten und verpflichtet Akteur*innen zur Menschenrechtsbildung. Auf dieses Argument gehen wir in der Analyse der Gutachten des Deutschen Instituts für Menschenrechte detaillierter ein.

² <https://www.sueddeutsche.de/politik/parteien-schwerin-afd-meldeportal-neutrale-schule-bleibt-verbotten-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-200701-99-632737> (Abgerufen: 01.09.2022)

³ <https://afd-mv.de/neutrale-schule/> (Abgerufen: 01.09.2022)

⁴ <https://afd-mv.de/neutrale-schule/rechtliche-grundlagen/> (Abgerufen: 01.09.2022)

⁵ <https://profession-politischebildung.de/grundlagen/grundbegriffe/beutelsbacher-konsens/> (Abgerufen: 01.09.2022)

Art. 21 GG

Ein weiteres Argument der AfD und anderer rechtsextremer Akteur*innen ist ein vermeintliches „Neutralitätsgebot“, das sie im Grundgesetz verankert sehen. Dazu wird häufig der Artikel 21 GG herangezogen. Darin enthalten ist das parteipolitische Neutralitätsgebot des Staates und das Recht der Parteien auf Chancengleichheit im politischen Wettbewerb. Es wird also das Neutralitätsgebot des Staates mit dem „Neutralitätsgebot“ in der politischen Bildung verwechselt. Letzteres existiert faktisch nicht. Das Argument läuft insbesondere dann ins Leere, wenn es, wie im Fall von AgR und den Stammtischkämpfer*innen, gegen eine nicht-staatliche, unabhängige Organisation ins Feld geführt wird.

Grundlage der politischen Bildung sind die „Grund- und Menschenrechte(n) [...] und die ihnen zu Grunde liegenden Werte.“⁶

Rassismus, Rechtsextremismus und deren Gefahren für den gesellschaftlichen Frieden im Unterricht zu thematisieren ist deshalb ein „wesentlicher Bestandteil des staatlichen Bildungsauftrags“⁷. „Dies betonen auch die Schulgesetze der Länder und die Kultusministerkonferenz; menschenrechtliche Verträge verpflichten den Staat außerdem explizit zu schulischer und außerschulischer Menschenrechtsbildung.“, so der Jurist Hendrik Cremer⁸. Dazu gehört auch, sich Programme und Positionen rechtsextremer Parteien wie der AfD ganz genau anzuschauen. Wichtig dabei ist, dass die Aussagen und Positionen „sachlich zutreffend wiedergegeben werden und auch deren Behandlung sachlich erfolgt.“⁹

Unsere Auffassung

Meinungsfreiheit ist keine Einbahnstraße. Immer und überall haben alle Menschen das Recht, ihre Meinung frei zu äußern. Das befreit sie aber nicht von Gegenrede. Wer seine Meinung frei äußern will, muss dieses Recht auch allen anderen Menschen zugestehen. Dies hat allerdings auch Grenzen. Der Artikel 1 GG garantiert die Unantastbarkeit der Würde aller Menschen¹⁰. Dieser Artikel steht noch über der Meinungsfreiheit. Wenn ein Mensch, eine Partei oder Organisation diesem Artikel entgegenwirkt und mit der Äußerung der eigenen Meinung die Würde von Menschen(-gruppen) verletzt, ist die Wahrung der Menschenwürde höher einzuschätzen.

Wir möchten an dieser Stelle auch auf das Toleranzparadoxon verweisen. Dieses wurde vom Philosophen Karl Popper 1945 in seinem Buch „Die offene Gesellschaft und ihre Feinde“ beschrieben. Dort heißt es:

„Weniger bekannt ist das Paradoxon der Toleranz: Uneingeschränkte Toleranz führt mit Notwendigkeit zum Verschwinden der Toleranz. Denn wenn wir die uneingeschränkte Toleranz sogar auf die Intoleranten ausdehnen, wenn wir nicht bereit sind, eine tolerante Gesellschaftsordnung gegen die Angriffe der Intoleranz zu verteidigen, dann werden die Toleranten vernichtet werden und die Toleranz mit ihnen.“¹¹

Diese Beschreibung unterstreicht nochmal die Notwendigkeit, sich menschenfeindlichen Aussagen immer und überall entgegenzustellen, gerade auch in der politischen Bildung.

⁶ Cremer, Hendrik, Forum Migration September 2019, <https://www.dgb-bildungswerk.de/migration/politische-bildung-keine-neutralitaet-gegenueber-rassistischen-und-rechtsextremen-positionen> (Abgerufen: 01.09.2022)

⁷ Ebd.

⁸ Ebd.

⁹ Ebd.

¹⁰ <https://www.gesetze-im-internet.de/gg/BJNR000010949.html> (Abgerufen: 01.09.2022)

¹¹ Karl Popper: *The Open Society and Its Enemies*. Routledge, London 1945. Deutsche Übersetzung: *Die offene Gesellschaft und ihre Feinde*, Band 1. Francke, Bern 1957; 8., bearb. Auflage, Mohr Siebeck, Tübingen 2003, [ISBN 978-3-16-147801-7](https://www.isbn-international.org/view/title/978-3-16-147801-7) (Nach: https://de.wikipedia.org/wiki/Toleranz-Paradoxon#cite_note-1 (Abgerufen: 01.09.2022))

Gutachten zur AfD und zum „Neutralitätsgebot“ in der Bildung

Im Folgenden möchten wir zwei Studien vom Deutschen Institut für Menschenrechte zusammenfassen. Wir haben genau diese Studien aus zweierlei Gründen herangezogen. Sie sind noch recht jung und aktuell. Das Institut ist als staatlich finanzierte Institution aber erfrischend eindeutig, was die Positionen der AfD und die Schlussfolgerungen angeht.

Das Deutsche Institut für Menschenrechte ist eine bekannte Menschenrechtsinstitution und wird vom Deutschen Bundestag finanziert. Es hat den Auftrag, „zu Förderung und Schutz der Menschenrechte in Deutschland beizutragen“ (Cremer 2021, S. 5). „Dazu gehört insbesondere der Einsatz für die Wahrung der Grundlagen der Menschenrechte – Menschenwürde und Verbot jeglicher Diskriminierung und damit auch und gerade rassistischer Diskriminierung“ (Cremer 2021, S. 5).

Zusammenfassung des Gutachtens „Nicht auf dem Boden des Grundgesetzes. Warum die AfD als rassistische und rechtsextreme Partei einzuordnen ist.“¹²

- **Die AfD ist eine rassistische und rechtsextreme Partei.**

Der Jurist und Autor der Studien Dr. jur. Hendrik Cremer stützt sein Urteil im Gutachten von 2021 vor allem auf vier zentrale Maximen:

1. Artikel 1 der **Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte** von 1948: „Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren.“ (Cremer 2021, S. 11)
2. Artikel 1 Absatz 1 des **Grundgesetzes**: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“ (Cremer 2021, S. 11)
3. Artikel 3 Absatz 3 des Grundgesetzes: Diskriminierungsverbot: „Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.“¹³

Diese „fundamentalen und zugleich unverhandelbaren Grundsätze eines demokratischen Rechtsstaates“ (Cremer 2021, S. 13) spiegeln sich im Grundgesetz in der

4. „Ewigkeitsgarantie“ des Artikel 79 Absatz 3 wider: „Eine Änderung dieses Grundgesetzes, durch welche (...) die in den Artikeln 1 (...) niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig.“¹⁴

Das bedeutet, dass der **Grundsatz, alle Menschen sind als Individuen mit gleicher Würde und gleichen Rechten zu achten**, für eine rechtsstaatliche Demokratie konstitutiv ist.

¹² Cremer, Hendrik (2021): Nicht auf dem Boden des Grundgesetzes. Warum die AfD als rassistische und rechtsextreme Partei einzuordnen ist. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte

¹³ https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_3.html

¹⁴ https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_79.html

In seiner Studie weist er nach, dass die AfD gegen die im Grundgesetz verankerten „unabdingbaren Grundlagen der Menschenrechte“ verstößt und Positionen vertritt, die als rassistisch und rechtsextrem einzuordnen sind. Dies zeigt er auf in

1. den Programmen der AfD – Grundsatzprogramm von 2016, Wahlprogramm zur Bundestagswahl 2017, Wahlprogramm zur Bundestagswahl 2021
2. der politischen Strategie der AfD
3. Aussagen von Repräsentant*innen und Mandatsträger*innen der Partei.

Illustrierende Beispiele:

Die AfD vertritt ein **Bevölkerungsideal**, das eine **kulturelle Homogenität** aufweist und gegen „importierte kulturelle Strömungen“ zu verteidigen ist. Verschiedene Kulturen dürften nicht als gleichwertig betrachtet werden. Vielmehr müsse die „**deutsche Identität**“ verteidigt werden gegen „fremde“ kulturelle Strömungen, die als „ernste Bedrohung“ für den „Fortbestand der **Nation**“ betrachtet werden:

„Die Ideologie des Multikulturalismus, die importierte kulturelle Strömungen auf geschichtsblinde Weise der einheimischen Kultur gleichstellt und deren Werte damit zutiefst relativiert, betrachtet die AfD als ernste Bedrohung für den sozialen Frieden und für den Fortbestand der Nation als kulturelle Einheit. Ihr gegenüber müssen der Staat und die Zivilgesellschaft die deutsche Identität als Leitkultur selbstbewusst verteidigen.“ (Grundsatzprogramm der AfD von 2016, S. 47, in: Cremer 2021, S. 15)

Im Wahlprogramm zur Bundestagswahl 2017 richtet sich diese Ablehnung konkret gegen **Muslim*innen**:

„Der Islam gehört nicht zu Deutschland. In der Ausbreitung des Islam und der Präsenz von über 5 Millionen Muslimen, deren Zahl ständig wächst, sieht die AfD eine große Gefahr für unseren Staat, unsere Gesellschaft und unsere Werteordnung.“ (Wahlprogramm der AfD von 2017, S. 34, in Cremer 2021, S. 16)

Dies sind klare **rassistische Positionierungen**, die den Garantien aus Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 3 Absatz 3 GG widersprechen.

Zugleich weist das geschlossene und homogene **Gesellschaftsbild der AfD** eine **national-völkische Ausrichtung** auf. Menschen, die nicht der deutschen „einheimischen Kultur“ entstammen bzw. eine bestimmte Religionszugehörigkeit aufweisen, werden als Bedrohung dargestellt.

Diese national-völkische Ausrichtung ist auch im „**Konzept zur Sozialpolitik**“ erkennbar, das im November 2020 beschlossen wurde.¹⁵ Es wird unterschieden in Deutsche und Nicht-Deutsche. Im Leitantrag wird das Bekenntnis zum Sozialstaat, zur Solidarität und gegenseitigen Hilfe beschränkt auf „innerhalb unseres Volkes“ (Cremer 2021, S. 16). Das widerspricht völlig dem Grundsatz der gleichen Rechte eines jeden Individuums (Art. 1 Abs. 1 GG) sowie dem Diskriminierungsverbot (Art. 3 Abs. 3 GG). Alle Menschen, die als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte in die Rentenversicherung einzahlen, erlangen ein Recht auf Zahlung von Rente.

Die national-völkische Ausrichtung zeigt sich auch in der **Familienpolitik**. Jede Frau solle im Schnitt 2,1 Kinder bekommen. Damit würde das bestehende Rentensystem gestärkt und eine Zuwanderung von Menschen nicht notwendig. Eine Steigerung der Geburtenrate sei die

¹⁵ Vgl. Cremer 2021, S. 16 f.

„einzige Möglichkeit zur Stabilisierung und zum Erhalt unserer Sozialsysteme, aber auch zur Bewahrung unserer Kultur und zum Fortbestand unseres Volkes“¹⁶.

Cremer gibt weitere Beispiele, welche die rassistische und rechtsextreme Ausrichtung der Partei zeigen:

- Sie **verschiebt die Grenzen des Sagbaren nach rechts** – Alexander Gauland hat in einem Interview 2018 deutlich gesagt, dass „wir in der Tat versuchen, die Grenzen des Sagbaren auszuweiten“ und ergänzte: „Und ja, da findet eine Ausweitung der sagbaren Zone statt, und das ist auch beabsichtigt“ (In: Cremer 2021, S. 19).
- Sie provoziert, setzt Aussagen in die Welt, die sie dann wieder zurücknimmt (so sei das nicht gemeint gewesen, man sei falsch interpretiert worden), **stilisiert sich als Opfer** (von Mainstream-Medien, Lügenpresse). Es bleibt aber die Aussage im kollektiven Gedächtnis.
- **Verrohung der Sprache und der gesellschaftlichen Auseinandersetzung**. Es werden bestehende Ängste bedient und weiter geschürt, um die vermeintliche Bedrohung aufzubauen. Alice Weidel 2018 im Deutschen Bundestag: „...Kopftuchmädchen, alimentierte Messermänner und sonstige Taugenichtse...“ (In: Cremer 2021, S. 19).

Das Gutachten kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis: „Anders als es von ihren Mitgliedern immer wieder behauptet wird, **steht die AfD daher nicht auf dem Boden des Grundgesetzes**. Sie gibt sich zwar das Image, eine bürgerliche, konservative und seriöse Partei zu sein, vertritt aber Positionen, die nicht mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung vereinbar sind.“ (Cremer 2021, S. 23, Hervorhebung AgR) Weiter heißt es: „**Wird der Grundsatz der gleichen Menschenwürde und der Rechtsgleichheit eines jeden Individuums in Frage gestellt, wird eine absolute Grenze überschritten**. Solche Positionen sind daher auch **nicht als gleichberechtigte legitime politische Positionen zu behandeln**“ (Cremer 2021, S. 26, Hervorhebung AgR).

Zusammenfassung des Gutachtens „Das Neutralitätsgebot in der Bildung. Neutral gegenüber rassistischen und rechtsextremen Positionen von Parteien?“¹⁷

- **Politische Bildung ist nicht neutral, sondern basiert auf Werten der Menschenrechte.**

Lehrer*innen sowie Akteur*innen im Rahmen staatlich geförderter Bildungsarbeit **müssen rassistischen und rechtsextremen Positionen** widersprechen und haben eine „explizite staatliche Verpflichtung zur Menschenrechtsbildung“ (Cremer 2019, S. 32).

Solche Positionen sind insbesondere dann kritisch zu thematisieren, „wenn sie sich sogar in Parteien finden, die in den Parlamenten sitzen“ (Cremer 2019, S. 32).

Gerade die deutsche Geschichte mit dem Nationalsozialismus hat gezeigt, „dass die freiheitliche demokratische Grundordnung eines Staates zerstört werden kann, wenn rassistische Grundhaltungen nicht rechtzeitig auf energischen Widerstand stoßen und sich so verbreiten und durchsetzen können“ (Cremer 2019, S. 32). Deshalb müssen gegenwärtige Erscheinungsformen von Rassismus thematisiert und ihre Gefahren für Gesellschaft und Staat aufgezeigt werden.

Dem stehen „weder Regelungen des Beamten- oder des Schulrechts noch der Beutelsbacher Konsens entgegen“ (Cremer 2019, S. 32). Dieser spricht vom Überwältigungsverbot, der

¹⁶ https://cdn.afd.tools/wp-content/uploads/sites/111/2021/04/20210326_Konzept_zur_Sozialpolitik_ohne_Programm.pdf, S. 15 (abgerufen am 20.07.2021)

¹⁷ Cremer, Hendrik (2019): Das Neutralitätsgebot in der Bildung. Neutral gegenüber rassistischen und rechtsextremen Positionen und Parteien? Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte

Kontroversität und Schüler*innenorientierung. Schüler*innen dürfen nicht indoktriniert (Überwältigungsverbot) werden, vielmehr sollen sie die Möglichkeit erhalten, kontrovers debattierte Inhalte kennenzulernen (Kontroversitätsgebot), um ihre eigene Analysefähigkeit zu stärken (Schüler*innenorientierung).

Die AfD kann sich auch nicht auf das parteipolitische Neutralitätsgebot des Staates berufen, insbesondere nicht auf das Gebot der Chancengleichheit der Parteien im politischen Wettbewerb nach Artikel 21 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes, um eine kritische Auseinandersetzung mit ihren Positionen zu verhindern. Einerseits, da es im Neutralitätsgebot nicht um Aufmerksamkeitsökonomien und das Verbot von Meinungsäußerungen geht, sondern schlicht um die staatliche Garantie, als Partei am politischen Wettbewerb teilhaben zu können (z.B. durch die Parteienfinanzierung). Andererseits, da es eben für den Staat, nicht aber für politische Organisationen oder Einzelpersonen maßgeblich ist.

Wesentlich für Lehrende und Bildungsinstitutionen ist allein, dass die Auseinandersetzung sachlich erfolgt, d.h. dass nicht einseitig für oder gegen politische Parteien agiert wird, sondern eine sachorientierte Aufklärung erfolgt, in der Positionen von Parteien oder Äußerungen von Politiker*innen zutreffend wiedergegeben und miteinander verglichen werden und vor allem immer mit dem Ziel, Menschen zu unterstützen, mündige Staatsbürger mit Analysefähigkeit und eigener Meinungsbildung zu werden.

„Sachliche Informationen über Parteien, insbesondere über ihre Positionen und politische [sic] Handlungen sowie ihr Führungspersonal und ihre Mandatsträger_innen, sind in der Bildungsarbeit zulässig. Dazu gehören die zutreffende Wiedergabe von Grundsatzpapieren wie Partei- oder Wahlprogrammen oder von Positionen von Führungspersonen oder Mandatsträger_innen, ebenso sachliche Informationen über Strategien und Aktivitäten von Parteien, ihre Verbindungen zu anderen Organisationen, Parteien oder Netzwerken, auf lokaler Ebene, bundes-, euro- oder auch weltweit, sowie Schilderungen darüber, wie eine Partei versucht, Jugendliche oder andere soziale Gruppen zu beeinflussen“ (Cremer 2019, S. 20 f.).

Weiterführende Hinweise

Die Gutachten des Deutschen Instituts für Menschenrechte zum Nachlesen

- Cremer, Hendrik (2019): Das Neutralitätsgebot in der Bildung. Neutral gegenüber rassistischen und rechtsextremen Positionen und Parteien? Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte
<https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/das-neutralitaetsgebot-in-der-bildung>
- Cremer, Hendrik (2021): Nicht auf dem Boden des Grundgesetzes. Warum die AfD als rassistische und rechtsextreme Partei einzuordnen ist. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte
<https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/nicht-auf-dem-boden-des-grundgesetzes>

Grundbegriffe der politischen Bildung

- Neutralitätsgebot (Prof. Dr. Klaus-Peter Hufer, 1. Februar 2022):
<https://profession-politischebildung.de/grundlagen/grundbegriffe/neutralitaetsgebot/>
- Beutelsbacher Konsens (Transfer für Bildung e.V., 27.10.2021)
<https://profession-politischebildung.de/grundlagen/grundbegriffe/beutelsbacher-konsens/>

Weitere Texte zum Thema

- Annicka Eckel (Fach- und Netzwerkstelle Licht-Blicke): Neutral bekommt ihr nicht (2019)
<https://www.apabiz.de/2019/neutral-bekommt-ihr-nicht/>
- Empfehlung der GEW an ihre Mitglieder (2018):
<https://www.gew.de/aktuelles/detailseite/haltung-und-engagement-statt-zurueckhaltung>
- GEW: Fragen und Antworten zu den Meldeportalen der AfD
<https://www.gew.de/schule/fragen-und-antworten-zu-den-denunziationsplattformen-der-afd>
- Deutsches Institut für Menschenrechte: Schweigen ist nicht neutral. Menschenrechtliche Anforderungen an Neutralität und Kontroversität in der Schule (2019)
https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Information/Information_25_Schweigen_ist-nicht-neutral.pdf
- Der Paritätische Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e.V.: Druck aus den Parlamenten. Zum Umgang sozialer Organisationen mit Anfeindungen von rechts. (2020)
https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Schwerpunkte/vielfalt-o-alternative/doc/druck-aus-den-parlamenten_web.pdf
- Courage – Werkstatt für demokratische Bildungsarbeit e.V.: #nichtneutral – Schule unter Druck. Wertebildung am Pranger? Impulse einer Tagung. (2020)
https://www.netzwerk-courage.de/downloads/Broschuere_web_nicht_neutral.pdf

Zum Reinhören und Anschauen

- Audiodokumentation einer Podiumsdiskussion zum Thema „Neutralität – ohne uns! Der rechtspopulistische Kulturkampf mit dem Neutralitätsgebot“ (2019). Unter anderem mit Beiträgen von Dr. Franziska Drohsel, Rona Tietje, Heike Radvan, Astrid Landero und Hamid Mohseni.
<https://licht-blicke.org/neutralitaet-ohne-uns/>
- Videovortrag „Politische Bildung & das vermeintliche Neutralitätsgebot“, Sibylle Reinhardt auf der Herbsttagung der Deutschen Vereinigung für Politische Bildung im November 2020
<https://dvpb.de/2020/10/27/politische-bildung-das-vermeintliche-neutralitaetsgebot/>

Kontakt für Fragen und Anmerkungen

stammtisch@aufstehen-gegen-rassmus.de

0159 0612 5956